

Richtlinien für die

**Zertifizierung von Fachfirmen für
Brandmeldeanlagen (BMA) gemäß
DIN 14 675**



Vervielfältigungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet.

Richtlinien für die

Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) gemäß DIN 14 675

Inhalt

1	Anwendungsbereich	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Gültigkeit.....	4
2	Definitionen und Abkürzungen	4
3	Normative Verweisungen	5
4	Allgemeines	5
5	Voraussetzungen für die Zertifizierung	5
5.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	5
5.2	Voraussetzungen für die Zertifizierung.....	9
5.3	Zertifikat	9
5.4	Erhalt des Zertifikats	10
5.5	Verlängerung des Zertifikats.....	10
5.6	Änderung des Zertifikats	11
6	Widerruf	13
7	Werbung	14
8	Beschwerdeverfahren	14
9	Gewährleistung und Haftung	15
9.1	Gewährleistung.....	15
9.2	Schadenersatz.....	15
9.3	Schadenersatzansprüche Dritter.....	15
10	Gebühren	15
11	Sonstiges	15
11.1	Nebenabreden	15
11.2	Vertraulichkeit	16
11.3	Datenschutz.....	16
11.4	Salvatorische Klausel	16
11.5	Rechtswahl (Gerichtsstand)	16
Anhang A – Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Zertifizierungsverfahrens für Fachfirmen von BMA		17
Hinweise zum Auftragsformular		18
Anhang B – Auftragsformular		19

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) bietet Fachfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA) ein Zertifizierungsverfahren zum Nachweis ihrer Qualifikation gemäß den Anforderungen der DIN 14 675 an. Zugang zum Zertifizierungsverfahren haben Firmen, die in der Lage sind, alle oder Teile der im Folgenden aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- a) Planung von BMA (Entwurfs- und Ausführungsplanung – ohne Bezug auf ein bestimmtes Brandmeldesystem)
- b) Projektierung von BMA (Werk- und Montageplanung – mit Bezug auf ein bestimmtes Brandmeldesystem)
- b) Montage/Installation von BMA
- c) Inbetriebsetzung von BMA
- d) Abnahme von BMA
- e) Instandhaltung von BMA

Für Firmen, die VdS-anerkannte BMA unter Verwendung des Installationsattests VdS 2309 errichten, erweitern oder instand halten möchten, sind statt dieser Richtlinien die „Richtlinien für die Anerkennung von Errichterfirmen für Brandmeldeanlagen (BMA)“, VdS 2129 heranzuziehen. Die Richtlinien VdS 2129 beinhalten die Anforderungen der DIN 14 675 vollständig.

Sofern in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die auf nationalen Vorgaben basieren (z.B. Handelsregistereintrag), werden bei ausländischen Auftraggebern vergleichbare Nachweise akzeptiert. Grundlage für die Anerkennung von Hochschuldiplomen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, ist die 1. Anerkennungsrichtlinie 89/48 EWG.

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.04.2005 erteilt werden.

2 Definitionen und Abkürzungen

Brandmeldeanlage (BMA) ist eine Gefahrenmeldeanlage, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dient und/oder Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennt und meldet.

Brandmeldesystem (BMS) ist die Gesamtheit der in einer BMA verwendeten Geräte und Bauteile (z.B. Brandmelderzentrale, Brandmelder, Alarmerungseinrichtung), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind.

Systeminhaber ist der Inhaber der Anerkennung für ein BMS. Er muss nicht zwangsläufig Hersteller der Geräte und Bauteile des BMS sein. Der Systeminhaber ist der „Systemlieferant“ im Sinne der DIN 14 675.

Die **hauptverantwortliche Fachkraft** trägt die Verantwortung für die DIN 14 675-konforme Ausführung von BMA und ist die Kontaktperson der Fachfirma zur VdS-Zertifizierungsstelle. Sie ist die „verantwortliche Person“ im Sinne der DIN 14 675.

Auftraggeber ist die Firma, welche die Zertifizierung als Fachfirma für BMA gemäß DIN 14 675 beauftragt.

Betriebsstätte ist der Standort, von dem aus die Tätigkeit der Fachfirma vorgenommen wird. In der Regel sind Auftraggeber und Betriebsstätte identisch. Alternativ hierzu kann es sich bei der Betriebsstätte um eine juristisch unselbstständige Niederlassung des Auftraggebers handeln.

Ein **Stützpunkt** ist ein zusätzlicher, juristisch unselbstständiger Standort der Fachfirma, an dem unter Verantwortung der hauptverantwortlichen Fachkraft der Betriebsstätte Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden.

Mangel ist die unzulässige Abweichung von den Anforderungen der DIN 14 675. Die nachstehenden Definitionen für die verschiedenen Mängelklassen erfolgen anhand von Mängeln, welche die Wirksamkeit der BMA betreffen; hinsichtlich Mängeln an der dazugehörigen Dokumentation erfolgt die Einstufung sinngemäß. Bei Fachfirmen, die ausschließlich die Abnahme von BMA durchführen, werden die u.g. Mängel nur dann von der VdS-Zertifizierungsstelle beanstandet, wenn sie bei der Abnahme nicht entdeckt wurden.

Bei **geringfügigen Mängeln** wird die Wirksamkeit der BMA nur unwesentlich beeinträchtigt (z.B. Überbrückungszeit der Notstromversorgung um 5 % unterschritten).

Bei **erheblichen Mängeln** wird die Wirksamkeit der BMA in Teilen beeinträchtigt (z.B. verzögerte Branddetektion durch falsche Anordnung oder Auswahl von Meldern).

Bei **schwerwiegenden Mängeln** wird die Wirksamkeit der BMA weitgehend oder vollständig beeinträchtigt (z.B. keine Funktion der Weiterleitung von Meldungen).

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten durch undatierte Verweisungen Bestimmungen aus anderen Regelwerken.

Dies sind insbesondere:

- **VdS 2236** „Prüfungsordnung für die Prüfung von hauptverantwortlichen Fachleuten für Errichterfirmen der Brandschutz- und Sicherungstechnik“ in Verbindung mit der Prüfungsordnung DIN 14 675 der Deutschen Akkreditierungsstelle Technik e.V. (DATEch)
- **VdS 2864** „VdS-zertifizierte Fachfirmen nach DIN 14 675“
- **DIN 14 675** „Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb“
- **DIN VDE 0833 Teil 1 und 2** „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“
- Ergänzende Akkreditierungsregelungen DIN 14 675 der DATEch

Bei undatierten Verweisungen gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

Sofern in den vorgenannten Regelwerken der DATEch widersprüchliche Anforderungen zu diesen Richtlinien (VdS 2843) enthalten sein sollten, gelten die Anforderungen der DATEch-Regelwerke.

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: www.vds.de.

DIN VDE-Bestimmungen können bestellt werden bei: VDE Verlag GmbH, Bismarkstr. 33, 10625 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 341 70 93, Internet: www.vde-verlag.de oder Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 26 01 - 12 60, Internet: www.beuth.de.

Die DATEch-Dokumente sind erhältlich bei: Deutsche Akkreditierungsstelle Technik e.V., Gartenstr. 6, 60594 Frankfurt am Main, Fax-Nr.: 069 / 61 09 43 55, Internet: www.datech.de.

4 Allgemeines

Die Zertifizierung als Fachfirma ist schriftlich zu beauftragen (siehe Abschnitt 5.1.1). Aufträge zur Zertifizierung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Bedingungen für die Zertifizierung (siehe Abschnitt 5), erhält er ein auf 4 Jahre befristetes Zertifikat (Ausnahme: Firmen, die noch keine BMA geplant, projektiert, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen oder instand gehalten haben, erhalten ein auf 1 Jahr befristetes Zertifikat).

Stellt die Fachfirma während der Laufzeit des Zertifikats eine ausreichende Anzahl von DIN 14 675-konformen BMA vor, erhält sie nach positiver Prüfung der BMA und bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien sowie entsprechender Beauftragung ein Zertifikat für weitere 4 Jahre.

Das Zertifikat bezieht sich auf ein oder mehrere BMS und wird für eine Betriebsstätte (ggf. mit Stützpunkten) erteilt. Die zertifizierte Fachfirma wird mit ihrer Betriebsstätte im Verzeichnis VdS 2864 „VdS-zertifizierte Fachfirmen für BMA nach DIN 14 675“ aufgeführt.

5 Voraussetzungen für die Zertifizierung

Die Fachfirma muss alle Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllen. Hierzu gehören auch die zusätzlichen Anforderungen der DATEch. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Voraussetzungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Zertifizierung ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein. Für jede Betriebsstätte ist ein eigener Auftrag zu erteilen.

In Abhängigkeit von der beauftragten Tätigkeit sind die Unterlagen gemäß Tabelle 5.01 beizufügen.

Unterlagen	Planung	Projek- tierung	Montage	Inbetrieb- setzung	Abnahme	Instand- haltung
a) Bescheinigung über die Eintragung des Auftraggebers in das Handelsregister (sofern zutreffend)	X	X	X	X	X	X
b) Auskunft aus dem Gewereregister (entfällt bei Kapitalgesellschaften) ¹⁾	X	X	X	X	X	X
c) Nachweis der Bonität durch Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, durch Bankauskunft der Hausbank des Auftraggebers oder durch testierte Bilanz	X	X	X	X	X	X
d) Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – ihren Stellvertreter	X ²⁾	X	X	X		X
e) Nachweis über die berufliche Qualifikation der hauptverantwortlichen Fachkraft (ggf. auch Stellvertreter)	X	X	X	X	X	X
f) Nachweis über die Qualifikation der zusätzlichen Fachkraft						X
g) Nachweis über die Vollzeitbeschäftigung der hauptverantwortlichen Fachkraft	X	X	X	X	X	X
h) Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein BMS muss sich auf die im BMS enthaltenen Geräte und Bauteile sowie auf die zugehörige technische Information beziehen <i>Anmerkung: Entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist</i>			X			X
i) Nachweis über den Zugriff auf die technische Dokumentation der verwendeten BMS		X				
j) Schriftliche Bestätigung(en) des (der) Systeminhaber(s), regelmäßige Schulungen über das BMS anzubieten		X	X	X		X
k) Muster des Instandhaltungsvertrags für BMA						X
l) Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN ISO 9001 für die Betriebsstätte und ggf. für die Stützpunkte (siehe Anhang A)	X ³⁾	X	X	X	X	X
m) Nachweis über eine abgeschlossene Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 2 Millionen EUR (oder 3 Millionen DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR (oder 1 Million DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden	X ⁴⁾	X	X	X	X	X
n) Tabellarische Auflistung aller für die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA relevanten Regelwerke (z.B. DIN 14 675, DIN VDE 0833) mit Angabe des Stands, der dem Auftraggeber zur Verfügung steht	X	X			X	
<p>1) Bei Freiberuflern ist statt der Auskunft aus dem Gewereregister eine Unternehmerbescheinigung des Finanzamts (Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger) vorzulegen.</p> <p>2) Bei Fachfirmen, die ausschließlich für die Planung von BMA zertifiziert werden wollen, ist lediglich eine Grundlagenschulung eines beliebigen Systeminhabers erforderlich.</p> <p>3) Bis zum 31.10.2006 kann ersatzweise ein QM-Handbuch als Nachweis eingereicht werden (siehe DIN 14 675, Anhang M).</p> <p>4) Bei Auftraggebern, die nur für die Planung von BMA tätig werden wollen, genügen Mindestdeckungssummen von 500 000 EUR pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 250 000 EUR pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.</p>						
Tabelle 5.01						

Für jeden Stützpunkt (sofern vorhanden) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- o) Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für die Fachkraft des Stützpunkts
- p) Nachweis über die berufliche Qualifikation der Fachkraft des Stützpunkts und einer weiteren Fachkraft (mindestens Facharbeiter bzw. Geselle des Elektrotechnikerhandwerks)
- q) Auskunft aus dem Gewereregister für den Stützpunkt (nur für Stützpunkte mit Publikumsverkehr)
- r) Kopie der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts zum Nachweis, dass die Fachkraft ihren 1. Wohnsitz am Standort des Stützpunkts hat (nur für Stützpunkte ohne Publikumsverkehr)

Bitte beachten Sie bei der Benennung von Stützpunkten, dass diese in der Regel nicht weiter als 150 km von der Betriebsstätte entfernt sein dürfen. Bei guter Verkehrsanbindung zwischen Betriebsstätte und Stützpunkt sind auch größere Entfernungen als 150 km möglich (maximal 300 km). Entscheidend ist, dass die Instandhaltungsarbeiten am Stützpunkt unter Aufsicht der hauptverantwortlichen Fachkraft der Betriebsstätte und unter Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten (siehe auch Abschnitt 5.1.5 n)) durchgeführt werden können.

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen angefordert werden. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich zusätzliche Prüfungen der Qualifikation des Auftraggebers vor.

5.1.2 Hauptverantwortliche Fachkraft

In der Betriebsstätte, für welche die Zertifizierung beauftragt wird, muss ein Betriebsangehöriger mit entsprechender Ausbildung und Kompetenz als hauptverantwortliche Fachkraft für die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA in Vollzeit zur Verfügung stehen. Der Betriebsangehörige muss Dipl.-Ing. oder Ing. grad. (z. B. Nachrichtentechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik) oder Meister eines elektrotechnischen Handwerks oder staatlich geprüfter Techniker, Fachrichtung Elektrotechnik sein (Sonderregelung für Gesellen/Facharbeiter und für Vertreter artfremder technischer Berufe – siehe DATech-Prüfungsordnung). Für hauptverantwortliche Fachkräfte, die ausschließlich für die Montage und/oder Instandhaltung von BMA tätig werden wollen, genügt auch die Qualifikation zum Ge-

sellen/Facharbeiter des Elektrotechnikerhandwerks, sofern eine 3-jährige Berufserfahrung in der Montage und/oder Instandhaltung von BMA nachgewiesen werden kann (Sonderregelung für Vertreter artfremder Berufe – siehe DATech-Prüfungsordnung). Der Betriebsangehörige muss über umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der BMA verfügen. Er muss – außer für die Planung und für die Abnahme von BMA – mit der Technik des verwendeten BMS vertraut sein und die Besonderheiten kennen, die bei der praktischen Anwendung zu beachten sind. Ferner muss er über Kenntnisse auf dem Gebiet der Ansteuerung von Feuerlöschanlagen verfügen. Aufgrund seiner Stellung im Betrieb muss es ihm möglich sein, für eine schnelle Erledigung von Fragen und Problemen zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA entstehen. Seine fachliche Qualifikation muss ihn in die Lage versetzen, fachlich unzureichende Leistungen seiner Firma oder von seiner Firma zu vertretende Mängel an BMA als solche zu erkennen. Er muss die Kompetenz haben, in einem angemessenen Rahmen die Abhilfe selbst zu veranlassen. Er muss dafür sorgen, dass die Fachinformationen, die sich aus dem Kontakt mit VdS Schadenverhütung und ggf. mit dem Systeminhaber ergeben, an die Fachleute seines Unternehmens weitergegeben werden.

Mit der Benennung der hauptverantwortlichen Fachkraft bestätigt der Auftraggeber, dass die erforderlichen Kompetenzen eingeräumt worden sind. Der benannte Betriebsangehörige darf seine Funktion als hauptverantwortliche Fachkraft nur für **eine** Betriebsstätte ausüben.

5.1.3 Stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft

Der Auftraggeber kann der VdS-Zertifizierungsstelle einen Stellvertreter für die hauptverantwortliche Fachkraft benennen, welcher die gleichen Anforderungen erfüllen muss.

5.1.4 Zusätzliche Fachkraft

Neben der hauptverantwortlichen Fachkraft muss für Fachfirmen, die für die Instandhaltung von BMA tätig werden wollen, mindestens eine weitere technisch ausgebildete Person mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Brandmeldetechnik (mindestens Facharbeiter bzw. Geselle des Elektrotechnikerhandwerks) in der Betriebsstätte beschäftigt sein.

Sofern für die Fachfirma eine stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft benannt wurde, muss keine zusätzliche Fachkraft mehr benannt werden.

5.1.5 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den VdS-Prüfern zur Erfüllung ihrer Aufgaben den notwendigen Zugang zur Betriebsstätte, zum Betriebsgelände sowie zu den Stützpunkten uneingeschränkt zu gewähren.

Mit der Zertifizierung als Fachfirma verpflichtet sich der Auftraggeber,

- a) die für BMA geltenden Normen und Vorschriften, wie DIN 14 675, DIN VDE 0833 und die hierin genannten weiteren Normen sowie die Vorgaben des Systeminhabers einzuhalten,
- b) sofern als Grundlage für die Planung ein Konzept einer dritten Stelle herangezogen wird, dieses auf Übereinstimmung mit den v.g. Normen und Vorschriften zu prüfen und ggf. Abweichungen in Absprache mit dem Konzeptsteller zu beseitigen,
- c) alle Arbeiten an BMA selbst durchzuführen oder von einer anderen, zertifizierten Fachfirma durchführen zu lassen (lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an nicht zertifizierte Subunternehmer vergeben werden),
- d) der VdS-Zertifizierungsstelle **alle** BMA, die er nach DIN 14 675 geplant, projektiert, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen oder regelmäßig instand gehalten hat, in regelmäßigen Abständen und in Form einer tabellarischen Übersicht zu melden,
- e) alle Änderungen, die die Voraussetzungen für die Zertifizierung betreffen (ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen) unverzüglich und schriftlich in der Regel unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) der VdS-Zertifizierungsstelle anzuzeigen. Hierzu gehören z. B. folgende Änderungen: Umzug der Betriebsstätte, Umzug von Stützpunkten, Änderung der Firmierung, Ausscheiden einer hauptverantwortlichen Fachkraft, einer zusätzlichen Fachkraft oder einer Fachkraft am Stützpunkt, Verlust der QM-Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001, Entzug der Lieferzusage des Systeminhabers,
- f) das mit der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA betraute Personal regelmäßig zu schulen, so dass stets die aktuelle Technik für BMA beherrscht wird,

- g) den VdS-Prüfern zur Erfüllung ihrer Aufgaben den notwendigen Zugang zur Betriebsstätte, zum Betriebsgelände sowie zu den Stützpunkten des Auftraggebers uneingeschränkt zu gewähren,
- h) Beanstandungen von Kunden zu geplanten, projektierten, montierten, in Betrieb gesetzten, abgenommenen oder instand gehaltenen BMA aufzuzeichnen und bei Mängeln geeignete – dokumentierte – Maßnahmen zu ergreifen (diese Aufzeichnungen sind der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen),
- i) die Personen in der Fachfirma, die Kenntnisse zu den verwendeten BMS haben, mit Angabe der BMS, der Schulungsnachweise und den Auffrischungsschulungen zu listen (nicht zutreffend bei Planung oder Abnahme).

Auftraggeber, die für die Montage, Inbetriebsetzung oder Instandhaltung von BMA tätig werden wollen, verpflichten sich außerdem,

- j) beim Betreiber der BMA eine Einverständniserklärung einzuholen, dass die Mitarbeiter von VdS Schadenverhütung – nach vorheriger Terminabsprache – Prüfungen an der BMA durchführen dürfen,
- k) zusammen mit dem Betreiber der BMA dafür zu sorgen, dass Terminwünsche zur Prüfung der BMA durch VdS Schadenverhütung zeitnah realisiert werden (zulässig ist eine Terminverschiebung von maximal 2 Monaten).

Auftraggeber, die für die Instandhaltung von BMA tätig werden wollen, verpflichten sich außerdem,

- l) einen Instandhaltungsdienst, der jederzeit erreichbar sein muss, zu unterhalten,
- m) nach Erteilung eines Auftrags durch den Betreiber die BMA instand zu halten. Er hält hierfür ein Ersatzteillager mit festgelegtem Bestand (Baugruppen für Brandmelderzentralen, Brandmelder, Signalgeber, Batterien usw.) und die erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsausrüstung vor,
- n) mit der Beseitigung von Störungen an BMA innerhalb von 24 Stunden nach Meldung zu beginnen (gilt nicht bei größeren Zerstörungen durch Vandalismus oder bei Elementarereignissen wie z.B. direkter Blitzeinschlag, Schneekatastrophen oder Überflutung), sofern die BMA von ihm regelmäßig instand gehalten wurde.

5.2 Voraussetzungen für die Zertifizierung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen. Sofern vom Auftraggeber bewusst falsche Angaben gemacht werden, wird die Bearbeitung des Auftrags gebührenpflichtig abgebrochen (siehe auch Abschnitt 5.3).

5.2.2 Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft

Die nach Abschnitt 5.1.2 bzw. 5.1.3 vom Auftraggeber benannte hauptverantwortliche Fachkraft und ihr Stellvertreter (sofern vorhanden) müssen ihre Fachkenntnisse durch eine schriftliche Prüfung bei der VdS-Zertifizierungsstelle nachweisen. Das Verfahren für die Prüfung der hauptverantwortlichen Fachkraft wird in der Prüfungsordnung VdS 2236 und in der Prüfungsordnung DIN 14 675 der DATech beschrieben.

5.2.3 Prüfung der Standorte

Die Betriebsstätte und die Stützpunkte für die Instandhaltung (sofern vorhanden) werden durch die VdS-Zertifizierungsstelle in der Regel vor Ort geprüft. Dabei müssen in Abhängigkeit von der beauftragten Tätigkeit die in Tabelle 5.02 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

Ferner wird – vorzugsweise vor Ort – geprüft, ob die Firma bereits praktische Erfahrungen bei der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebset-

zung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA vorweisen kann (siehe auch Abschnitt 5.3).

Sofern gemäß Tabelle 5.02 eine Prüfung vor Ort vorgeschrieben ist und gleichartige Stützpunkte vorhanden sind, werden diese lediglich einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen. Dabei errechnet sich die Stichprobe (y) aus der Wurzel der Anzahl aller Stützpunkte (x), gerundet auf die nächste ganze Zahl ($y=\sqrt{x}$). Werden bei der stichprobenartigen Prüfung Mängel festgestellt, kann die Stichprobe (y) erweitert werden.

5.3 Zertifikat

Ein Zertifikat wird – nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 5.1 und 5.2 – in der Regel für die Dauer von 4 Jahren erteilt. Fachfirmen, die noch keine praktische Erfahrung bei der Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA vorgewiesen haben, erhalten zunächst ein Zertifikat mit einer Laufzeit von 1 Jahr. Dieses befristete Zertifikat enthält einen Hinweis auf die noch ausstehende praktische Bewährung.

Sofern für die Betriebsstätte Stützpunkte für die Instandhaltung zur Verfügung stehen, werden diese in einem Anhang zum Zertifikat benannt. Weiterhin werden in dem Zertifikat die BMS aufgeführt, die von der Fachfirma verwendet werden dürfen. Lediglich Fachfirmen, die ausschließlich für die Planung oder für die Abnahme von BMA zertifiziert werden, erhalten ein Zertifikat ohne Beschränkung auf bestimmte BMS.

Anforderungen	Planung	Projektierung	Montage	Inbetriebsetzung	Abnahme	Instandhaltung
a) Zugriff auf alle relevanten Regelwerke in aktueller Fassung (z.B. DIN 14 675, DIN VDE 0833)	X ¹⁾	X ¹⁾	X	X	X ¹⁾	X
b) Zugriff auf die technischen Unterlagen für das (die) beauftragte(n) System(e) (inkl. vollständiger Zertifikate über die Produktzertifizierung der verwendeten Geräte und Systeme)		X ¹⁾	X	X		X
c) BMS-spezifische Ausrüstung (z.B. Werkzeug, Messgeräte, PC)			X	X	X ²⁾	X
d) Ersatzteillager (mit festgelegtem Bestand) für alle Standorte						X
e) Geeignete Werkstattausrüstung			X			
f) Ständige Rufbereitschaft (24 h)						X
g) Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Reaktions- und Entstörungszeiten						X
1) Nachweis kann auf schriftlichem Wege erfolgen (siehe Abschnitt 5.1.1).						
2) Ausrüstung der Fachfirmen für Montage oder Inbetriebsetzung darf verwendet werden.						
Tabelle 5.02						

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird der Auftrag nicht weiter bearbeitet. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Erhalt des Zertifikats

5.4.1 Nachweis von BMA

Die Fachfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle 18 Monate¹⁾ nach Erteilung des Zertifikats alle BMA, die sie nach DIN 14 675 geplant, projektiert, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen oder regelmäßig instand gehalten hat, melden (z.B. in Form einer tabellarischen Übersicht). Innerhalb der ersten 18 Monate¹⁾ nach Erteilung des Zertifikats muss mindestens eine²⁾ BMA nachgewiesen werden.

5.4.2 Überprüfung der BMA

Von den von der Fachfirma gemeldeten BMA wird eine²⁾ Anlage von VdS Schadenverhütung vor Ort auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN 14 675 überprüft. Hierzu sind von der Fachfirma vorab alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Ausführungsunterlagen, Inbetriebsetzungsprotokoll, Abnahmeprotokoll, Instandhaltungsprotokoll) bei VdS Schadenverhütung einzureichen. Bei Fachfirmen, die nur für die Planung, Projektierung oder die Abnahme von BMA zertifiziert wurden, kann die Prüfung der Ausführungsunterlagen bzw. des Abnahmeprotokolls auch auf schriftlichem Wege erfolgen; VdS Schadenverhütung behält sich jedoch immer eine Prüfung der BMA vor Ort vor.

Die Überprüfung der Instandhaltung von BMA kann nur an solchen BMA erfolgen, für die seit mindestens 1 Jahr regelmäßig von der Fachfirma die Instandhaltung durchgeführt wurde.

5.4.3 Mängel an BMA

Werden bei der Überprüfung von geplanten, projektierten, montierten, in Betrieb gesetzten, abgenommenen oder instand gehaltenen BMA schwerwiegende Mängel oder wiederholt erheb-

liche Mängel festgestellt, erfolgt der Widerruf des Zertifikats (siehe Abschnitt 6). Alle (auch geringfügige) Mängel müssen von der Fachfirma in Absprache mit dem Auftraggeber/Betreiber behoben werden.

5.5 Verlängerung des Zertifikats

5.5.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung des Zertifikats kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Zertifikats unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

In Abhängigkeit von der beauftragten Tätigkeit sind die Unterlagen gemäß Tabelle 5.03 beizufügen.

Ferner sind von Fachfirmen, die nur für die Planung, Projektierung oder Abnahme zertifiziert wurden, die Unterlagen gemäß Abschnitt 5.2.3, Punkt a) und b) einzureichen (siehe Tabelle 5.02).

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.5.2 Nachweis von BMA

Die Fachfirma muss der VdS-Zertifizierungsstelle nach Erteilung des Zertifikats alle BMA melden, die sie nach DIN 14 675 geplant, projektiert, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen oder regelmäßig instand gehalten hat (z.B. in Form einer tabellarischen Übersicht). Innerhalb der ersten 18 Monate (in Sonderfällen 12 Monate) nach Erteilung des Zertifikats muss mindestens eine²⁾ BMA nachgewiesen werden (siehe Abschnitt 5.4.1). Spätestens bis zum Zeitpunkt der Erteilung eines Verlängerungsauftrags muss mindestens eine weitere BMA nachgewiesen werden.

5.5.3 Überprüfung der BMA

Von den von der Fachfirma gemäß Abschnitt 5.5.2 nachgewiesenen BMA wird eine²⁾ Anlage von VdS Schadenverhütung vor Ort auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN 14 675 – wie in Abschnitt 5.4.2 beschrieben – überprüft

1) Bei Fachfirmen, die zunächst nur ein auf 1 Jahr befristetes Zertifikat erhalten haben, beträgt die Frist 12 Monate. Erst nach positiver Prüfung einer BMA kann die volle Zertifikatslaufzeit (4 Jahre ab Erstaussstellung) gewährt werden.

2) Eine BMA ist nur dann ausreichend, wenn die Fachfirma alle Tätigkeiten, für die sie zertifiziert ist, an dieser BMA selber ausgeführt hat. Ist dies nicht der Fall, müssen für die fehlenden Tätigkeiten weitere BMA vorgestellt und geprüft werden.

Unterlagen	Planung	Projek- tierung	Montage	Inbetrieb- setzung	Abnahme	Instand- haltung
a) Detaillierte Schulungsnachweise über Nachschulungen der hauptverantwortlichen Fachkraft und – falls vorhanden – deren Stellvertreter sowie der Fachkraft am Stützpunkt, sofern Änderungen bei den relevanten Regelwerken (z. B. DIN 14 675, DIN VDE 0833) oder technische Änderungen bei den verwendeten BMS eingetreten sind	X ¹⁾	X	X	X	X ¹⁾	X
b) Aktuelle Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein BMS muss sich auf die im BMS enthaltenen Geräte und Bauteile sowie die zugehörige technische Information beziehen <i>Anmerkung: Entfällt, wenn der Auftraggeber gleichzeitig Systeminhaber ist</i>			X			X
c) Nachweis über eine abgeschlossene Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 2 Millionen EUR (oder 3 Millionen DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR (oder 1 Million DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden	X ²⁾	X	X	X	X	X
d) Gültiger Nachweis über ein zertifiziertes QM-System nach DIN EN ISO 9001 (siehe Anhang A)	X ³⁾	X	X	X	X	X
<p>1) Bei Fachfirmen, die ausschließlich für die Planung und/oder Abnahme von BMA zertifiziert wurden, sind keine Schulungsnachweise zu BMS erforderlich.</p> <p>2) Bei Auftraggebern, die nur für die Planung von BMA tätig werden wollen, genügen Mindestdeckungssummen von 500 000 EUR pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 250 000 EUR pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.</p> <p>3) Bis zum 31.10.2006 kann ersatzweise ein QM-Handbuch als Nachweis eingereicht werden (siehe DIN 14 675, Anhang M).</p>						
Tabelle 5.03						

(Mängelbeseitigung: siehe Abschnitt 5.4.3). Diese Überprüfung erfolgt zusätzlich zur Überprüfung gemäß Abschnitt 5.4.2, so dass im Mittel alle 2 Jahre eine Überprüfung von BMA erfolgt.

5.5.4 Prüfung der Standorte

Die Prüfung der Standorte erfolgt analog zu Abschnitt 5.2.3. Abweichend hiervon werden die zu prüfenden Stützpunkte (y) aus der Wurzel der Anzahl aller Stützpunkte (x), multipliziert mit 0,6 und gerundet auf die nächste ganze Zahl errechnet ($y=0,6\sqrt{x}$).

5.5.5 Zertifikat

Eine Verlängerung des Zertifikats um weitere 4 Jahre erfolgt analog zu Abschnitt 5.3, wenn die Anforderungen dieser Richtlinien weiterhin erfüllt werden und

- bei der Überprüfung der BMA durch VdS Schadenverhütung keine Mängel festgestellt wurden oder
- bei der Überprüfung der BMA nur solche Mängel festgestellt wurden, die nicht zum Widerruf des Zertifikats führen.

Die Laufzeit des neuen Zertifikats sollte nahtlos an die Laufzeit des alten Zertifikats anschließen. Im neuen Zertifikat werden nur solche Tätigkeiten aufgeführt, für die eine Überprüfung gemäß Abschnitt 5.5.3 erfolgen konnte.

5.6 Änderung des Zertifikats

5.6.1 Allgemeines

Änderungen des Zertifikats müssen unter Verwendung des Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

5.6.2 Ausscheiden von Fachkräften

Das Ausscheiden von Fachkräften (hauptverantwortliche Fachkraft, stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft, zusätzliche Fachkraft und Fachkräfte am Stützpunkt) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.5). Spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden ist der VdS-Zertifizierungsstelle mittels Auftragsformular (Anhang B) ein entsprechender Nachfolger zu benennen.

Unterlagen	Hauptverantwortliche Fachkraft	Stellv. hauptverantwortliche Fachkraft	Zusätzliche Fachkraft	1. Fachkraft am Stützpunkt	2. Fachkraft am Stützpunkt
a) Nachweis über die berufliche Qualifikation	X (gem. Abschnitt 5.1.2)	X (gem. Abschnitt 5.1.3)	X (gem. Abschnitt 5.1.4)	X (gem. Abschnitt 5.1.1 p)	X (gem. Abschnitt 5.1.1 p)
b) Nachweis über die Vollzeitbeschäftigung	X				
c) Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für sämtliche BMS gemäß aktuellem Zertifikat	X ¹⁾	X ¹⁾		X	
d) Kopie der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts (bei Stützpunkten ohne Publikumsverkehr)				X	
1) Bei Fachfirmen, die ausschließlich für die Planung von BMA zertifiziert wurden, ist lediglich eine Grundlagenschulung eines beliebigen Systeminhabers erforderlich.					
Tabelle 5.04					

Dabei ist zu beachten, dass Fachfirmen, die u.a. für die Instandhaltung von BMA zertifiziert sind, neben der hauptverantwortlichen Fachkraft mindestens eine weitere technisch ausgebildete Person mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Brandmeldetechnik in der Betriebsstätte beschäftigen müssen. Beim Ausscheiden einer stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.3 ist die Nachfolge nicht unbedingt gleichwertig zu regeln. Anstelle der stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft kann auch eine zusätzliche Fachkraft gemäß Abschnitt 5.1.4 benannt werden.

In Abhängigkeit von der Funktion der neu zu benennenden Person sind die Unterlagen gemäß Tabelle 5.04 beizufügen. Spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden muss die neue hauptverantwortliche Fachkraft an einer Prüfung gemäß Abschnitt 5.2.2 teilgenommen haben. Spätestens 12 Monate nach dem Ausscheiden muss der Nachfolger die Prüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen haben.

Bei einem Wechsel der hauptverantwortlichen Fachkraft muss der VdS-Zertifizierungsstelle für die Übergangszeit eine geeignete fachkundige Person (z.B. der Nachfolger) benannt werden, die die Aufgaben der hauptverantwortlichen Fachkraft wahrnimmt. Besteht der Nachfolger die Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten erfolgt der Widerruf des Zertifikats für die Fachfirma.

5.6.3 Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten BMS

Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der verwendeten BMS können unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) beauftragt werden (entfällt bei Fachfirmen, die ausschließ-

lich für die Planung oder für die Abnahme von BMA zertifiziert worden sind).

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Detaillierte Schulungsnachweise (einschließlich EDV-Kenntnisse, falls erforderlich) der (des) Systeminhaber(s) für die hauptverantwortliche Fachkraft und – falls vorhanden – ihren Stellvertreter
- Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein BMS muss sich auf die im BMS enthaltenen Geräte und Bauteile sowie auf die zugehörige technische Information beziehen
Anmerkung: Entfällt, wenn die Fachfirma gleichzeitig Systeminhaber ist.
- Schriftliche Bestätigung(en) des (der) Systeminhaber(s), regelmäßige Schulungen über das BMS anzubieten

Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.6.4 Änderung der Firmierung der Fachfirma

Jede Änderung der Firmierung der Fachfirma ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.1.5). Weiterhin sind – in Abhängigkeit von der Tätigkeit, für welche die Fachfirma zertifiziert wurde – folgende Unterlagen zusammen mit dem von der neuen Firma ausgefüllten Vordruck (Anhang B) zu übersenden:

- Bescheinigung über die Eintragung der neuen Firma in das Handelsregister (sofern zutreffend)
- Auskunft aus dem Gewerberegister (entfällt bei Kapitalgesellschaften)

Unterlagen	Planung	Projek- tierung	Montage	Inbetrieb- setzung	Abnahme	Instand- haltung
c) Nachweis der Bonität durch Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts, durch Bankauskunft der Hausbank der neuen Firma oder durch testierte Bilanz	X	X	X	X	X	X
d) Lieferzusage(n) der (des) Systeminhaber(s); die Lieferzusage für ein BMS muss sich auf die im BMS enthaltenen Geräte und Bauteile sowie die zugehörige technische Information beziehen <i>Anmerkung: Entfällt, wenn die neue Firma gleichzeitig Systeminhaber ist</i>			X			X
e) Schriftliche Bestätigung(en) der (des) Systeminhaber(s), regelmäßige Schulungen über das BMS anzubieten		X	X	X		X
f) Nachweis über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) nach DIN EN ISO 9001 für die Betriebsstätte und ggf. für die Stützpunkte (siehe Anhang A)	X ¹⁾	X	X	X	X	X
g) Nachweis über eine abgeschlossene Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 2 Millionen EUR (oder 3 Millionen DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 1 Million EUR (oder 1 Million DM bei „Altverträgen“) pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden	X ²⁾	X	X	X	X	X
h) Muster des Instandhaltungsvertrags für BMA						X
i) Erklärung des bisherigen Zertifikatsinhabers, dass er damit einverstanden ist, dass die bisherige Zertifizierung als Fachfirma für BMA an die neue Firma übertragen werden kann	X	X	X	X	X	X
j) Erklärung der neuen Firma, dass sie alle Rechte und Pflichten aus dem alten Zertifizierungsverfahren übernimmt	X	X	X	X	X	X
1) Bis zum 31.10.2006 kann ersatzweise ein QM-Handbuch als Nachweis eingereicht werden (siehe DIN 14 675, Anhang M).						
2) Bei Auftraggebern, die nur für die Planung von BMA tätig werden wollen, genügen Mindestdeckungssummen von 500 000 EUR pro Schadensfall zur Deckung von Personenschäden und 250 000 EUR pro Schadensfall zur Deckung von Sachschäden.						
Tabelle 5.05						

Sofern aufgrund der Änderung der Firmierung ein Neueintrag (mit geänderter Registriernummer) in das Gewerbe- bzw. Handelsregister erfolgt, sind zusätzlich die Unterlagen gemäß Tabelle 5.05 für die neue Firma zu übersenden.

Die Unterlagen müssen der VdS-Zertifizierungsstelle innerhalb von 6 Monaten nach der Umfirmierung vorliegen. Die Prüfung der Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.6.5 Verlagerung von Standorten

Alle Verlagerungen von Standorten (Umzug) sind der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) mitzuteilen. Die neuen Standorte werden von der VdS-Zertifizierungsstelle einer Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2.3 unterzogen.

5.6.6 Zertifikat

Nach positiver Prüfung eines Änderungs-/Ergänzungsauftrags durch die VdS-Zertifizierungsstelle erhält die Fachfirma analog zu Abschnitt 5.3 ein neues Zertifikat.

6 Widerruf

Zertifikate können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Zertifizierung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) von der Fachfirma BMA geplant, projiziert, montiert, in Betrieb gesetzt, abgenommen oder instand gehalten werden, die einen oder

- mehrere schwerwiegende Mängel oder wiederholt erhebliche Mängel aufweisen,
- b) von der Fachfirma zu verantwortende Mängel an von ihr geplanten, projektierten, montierten, in Betrieb gesetzten, abgenommenen oder instand gehaltenen BMA nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben werden,
- c) die dem Zertifizierungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und die Fachfirma diese Änderungen nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist umsetzt,
- d) das Zertifikat oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
- e) die Fachfirma ihren Verpflichtungen nach diesen Richtlinien oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung nicht nachkommt.

Der Widerruf des Zertifikats wird der Fachfirma schriftlich mitgeteilt. Der Widerruf erfolgt immer für die zertifizierte Betriebsstätte und alle Stützpunkte (sofern vorhanden). Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf des Zertifikats kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Im Fall a) ist eine Rücknahme nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber nunmehr alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt.

7 Werbung

Zertifizierte Unternehmen dürfen mit der VdS-Zertifizierung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Zertifizierung als Fachfirma für BMA muss der Inhalt des Textes auf dem Zertifikat korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf dem Zertifikat sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der zertifizierten Betriebsstätte und – falls vorhanden – den zertifizierten Stützpunkten und unter Verwendung der im Zertifikat ausgewiesenen Firmierung erfolgen. Die Werbung mit zertifizierten Stützpunkten darf nur unter Hinweis auf die zertifizierte Betriebsstätte erfolgen.

Die Werbung mit der VdS-Zertifizierung darf nicht in Verbindung mit Leistungen der Fachfirma erfolgen, die nicht durch den Zertifizierungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Die Fachfirma darf auf ihre VdS-Zertifizierung mit folgendem Logo hinweisen:



VdS-zertifizierte Fachfirma für Planung*, Projektierung*, Montage*, Inbetriebsetzung*, Abnahme* und Instandhaltung* von Brandmeldeanlagen gemäß DIN 14 675

* Nichtzutreffende Phasen sind zu streichen.

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

Das Akkreditierungszeichen des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR) darf von der Fachfirma nur im Rahmen einer vollständigen, unveränderten Wiedergabe des Zertifikats benutzt werden.

Wenn die Fachfirma darauf hinweisen will, dass die VdS Zertifizierungsstelle akkreditiert ist, ist folgende Formulierung zu verwenden:

„Die VdS Schadenverhütung GmbH ist von der Deutschen Akkreditierungsstelle Technik (DATech) als Zertifizierungsstelle für Fachfirmen für Brandmeldeanlagen akkreditiert.“

Nach Aufforderung durch die VdS-Zertifizierungsstelle hat die Fachfirma diesen Hinweis zu entfernen.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

8 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Zertifizierungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Zertifizierungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Beschwerdeführer weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der

Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

9 Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung und der Zertifizierung der Fachfirma übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der geplanten, projektierten, montierten, in Betrieb gesetzten, abgenommenen oder instand gehaltenen BMA sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche die Fachfirma Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für BMA, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Fachfirma, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

9.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 9.1 oder 9.2 hierfür haftet, ist die Fachfirma verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

10 Gebühren

Das Zertifizierungsverfahren und die damit verbundenen Prüftätigkeiten sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Die Gebührentabelle wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket übersandt. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter www.vds.de verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Termin für die Überprüfung von BMA oder der Betriebsstätte bzw. von Stützpunkten aus Gründen, die die Fachfirma zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden der Fachfirma folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- 20 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
- 40 % der veranschlagten Kosten (gemäß Gebührentabelle) bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als 1 Woche vor dem vereinbarten Termin erfolgt.

Diese Gebühren entfallen, wenn Ersatztermine bei einer anderen Fachfirma vereinbart werden konnten.

Wird ein bestätigter Termin für die Prüfung von Fachkräften kurzfristiger als 2 Wochen vor dem Termin abgesagt, werden 20 % der veranschlagten Kosten in Rechnung gestellt.

11 Sonstiges

11.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2 Vertraulichkeit

Die Fachfirma muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z.B. Vertretern der Akkreditierungsstelle) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

Auf Anfrage kann die VdS-Zertifizierungsstelle interessierten Kreisen eine Kopie des Zertifikats der nach DIN 14 675 zertifizierten Fachfirma zur Verfügung stellen.

11.3 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der VdS-zertifizierten Fachfirmen für Brandmeldeanlagen erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

11.4 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.

11.5 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-

Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

Anhang A – Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Zertifizierungsverfahrens für Fachfirmen von BMA

wird mit dem Auftraggeber der erforderliche Geltungsbereich des QM-Zertifikats abgestimmt. Ferner können die Prüfungen der Standorte mit den QM-Systemaudits kombiniert werden.

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Zertifizierung als BMA-Fachfirma akzeptiert:

- a) Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European co-operation for Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.

Anmerkung: Zertifizierungsstellen, die von der Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH (TGA) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.

- b) Das Zertifikat gemäß DIN EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA für alle Standorte abgedeckt wird. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen. Ferner darf der Geltungsbereich des Zertifikats bei Fachfirmen für Planung und Projektierung keine Ausschlüsse aufweisen.
- c) Die Fachfirma weist der VdS-Zertifizierungsstelle nach, dass die jährlichen Überwachungsaudits durchgeführt werden (durch Zusendung von Kopien der Auditberichte oder Bestätigung des Zertifizierers).
- d) In begründeten Fällen (z.B. wiederholter Verstoß gegen die Anforderungen dieser Richtlinien oder der DIN 14 675) wird die Fachfirma von der VdS-Zertifizierungsstelle aufgefordert, ihre Prozessbeschreibungen für die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme bzw. Instandhaltung von BMA zuzusenden. Durch die Überprüfung der Unterlagen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Anforderungen der DIN 14 675 berücksichtigt werden. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, legt die VdS-Zertifizierungsstelle entsprechende Korrekturmaßnahmen fest, die innerhalb einer vorgegebenen Frist (in der Regel 3 Monate) umgesetzt werden müssen.

Anmerkung: Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, wird die Prüfung der QM-Dokumentation auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN 14 675 im Rahmen der QM-Systemaudits durchgeführt. Außerdem

Hinweise zum Auftragsformular

Lesen Sie bitte – **bevor Sie das Auftragsformular ausfüllen** – die „Richtlinien für die Zertifizierung von Fachfirmen für Brandmeldeanlagen gemäß DIN 14 675“ (VdS 2843) und diese Hinweise sorgfältig durch. Die Nummerierung folgt der des Auftragsformulars.

- ① Bitte Titel angeben, z.B. staatlich geprüfter Techniker, Dipl.-Ing., Ing. (grad.) oder Meister; bei zusätzlichen Fachkräften oder bei Fachkräften am Stützpunkt sind auch Gesellen/Facharbeiter möglich.
- ② Bitte Teilnahme an Fachseminaren angeben und Belege beifügen. Aus den Belegen müssen die behandelten Themen, der Zeitraum und der Veranstalter der Seminare hervorgehen.
- ③ Die Angaben zur zusätzlichen Fachkraft sind nicht erforderlich, wenn eine stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte benannt wurde.
- ④ Bitte beachten Sie bei der Benennung von Stützpunkten, dass diese in der Regel nicht weiter als 150 km von der Betriebsstätte entfernt sein dürfen.
- ⑤ Geben Sie die VdS-Anerkennungsnummer und den Anerkennungsinhaber der verwendeten Brandmeldesysteme an. Diese Angaben können dem Verzeichnis der VdS-anerkannten Brandmeldesysteme (VdS 2475) entnommen werden.
- ⑥ Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt von der Auftragsart ab (Erstzertifizierung/Verlängerung/Änderung/Ergänzung). Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Richtlinien unter Abschnitt 5. Es brauchen nur Kopien der Nachweise beigelegt werden (Originale oder beglaubigte Kopien sind nicht erforderlich). Bitte kreuzen Sie für jede beigelegte Unterlage das entsprechende Feld an. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- ⑦ Nicht erforderlich bei Verlängerungsaufträgen (falls unverändert).
- ⑧ Dieser Nachweis ist beizufügen, falls die Rechtsform des Auftraggebers eine Eintragung in das Register verlangt.
- ⑨ Entfällt bei Kapitalgesellschaften. Bei neugegründeten Firmen kann statt der Auskunft aus dem Gewereregister auch eine Kopie der abgestempelten Gewerbeanmeldung beigelegt werden.
- ⑩ Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein (Bilanz: 12 Monate).
- ⑪ Bei QM-Zertifikaten, die älter als 1 Jahr sind, ist zusätzlich eine Kopie des letzten Überwachungsaudits oder eine Bestätigung der Gültigkeit durch den QM-Zertifizierer beizulegen (nicht erforderlich bei VdS-QM-Zertifikaten).
- ⑫ Bitte Nachweise beifügen falls nach Abschnitt 5.1.1 bzw. 5.2.3 erforderlich.
- ⑬ Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (z.B. Dipl.-Ing.- oder Meister-Urkunde) beifügen.
- ⑭ Bitte Nachweise über die Berufsausbildung (mindestens Gesellen-/Facharbeiterbrief des Elektrotechnikerhandwerks) beifügen.
- ⑮ Nur bei Übertragung des Zertifikats bzw. Verkauf der Fachfirma erforderlich.

Anhang B – Auftragsformular

Auftrag zur <input type="checkbox"/> Zertifizierung als Fachfirma für Brandmeldeanlagen (BMA) <input type="checkbox"/> Verlängerung des Zertifikats Nr. F _____ <input type="checkbox"/> Änderung der hauptverantwortlichen Fachkraft, Zertifikats-Nr. F _____ <input type="checkbox"/> Benennung <input type="checkbox"/> Änderung einer stellvertretenden hauptverantwortlichen Fachkraft, Zertifikats-Nr. F _____ <input type="checkbox"/> Benennung <input type="checkbox"/> Änderung einer zusätzlichen Fachkraft, Zertifikats-Nr. F _____ <input type="checkbox"/> Änderung der Firmierung, Zertifikats-Nr. F _____ <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Ergänzung von BMS, Zertifikats-Nr. F _____ <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/> Ergänzung von Standorten, Zertifikats-Nr. F _____ <input type="checkbox"/> Sonstige Änderung: _____, Zertifikats-Nr. F _____ <div style="text-align: right;">(Zutreffendes bitte ankreuzen)</div>			
1	Auftraggeber		
	Firmenname		
	Vertretungsberechtigt (bei Kapital- und Personenhandelsges.)		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
2	Betriebsstätte des Auftraggebers		
	Der Auftraggeber beabsichtigt, BMA nach den VdS-Richtlinien zu errichten:		
	<input type="checkbox"/> durch seine Betriebsstätte am Firmensitz gemäß Ziffer 1		
	<input type="checkbox"/> durch eine juristisch unselbstständige Betriebsstätte an anderer Stelle als am Firmensitz gemäß Ziffer 1:		
	Firmenname		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
3	Tätigkeitsgebiet(e) des Auftraggebers		
	Der Auftraggeber beabsichtigt, als Fachfirma für BMA folgende Tätigkeiten (siehe zugehörige Abschnitte der DIN 14 675) auszuführen:		
	<input type="checkbox"/> Planung (6.1)	<input type="checkbox"/> Inbetriebsetzung (8)	
	<input type="checkbox"/> Projektierung (6.2)	<input type="checkbox"/> Abnahme (9)	
	<input type="checkbox"/> Montage (7)	<input type="checkbox"/> Instandhaltung (11)	
	(Zutreffendes bitte ankreuzen)		
4	Hauptverantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte		
	Name, Vorname	Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung ①		
	Ausbildung in der Brandmeldetechnik ②		
	Bisherige Praxis in der Brandmeldetechnik (Art und Dauer)		

5	Stellvertretende hauptverantwortliche Fachkraft für die Betriebsstätte – falls vorhanden			
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung ①			
	Ausbildung in der Brandmeldetechnik ②			
Bisherige Praxis in der Brandmeldetechnik (Art und Dauer)				
6	Zusätzliche Fachkraft für die Betriebsstätte ③			
	Name, Vorname		Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung ①			
	Ausbildung in der Brandmeldetechnik ②			
Bisherige Praxis in der Brandmeldetechnik (Art und Dauer)				
7	Stützpunkte für die Instandhaltung – falls vorhanden			
	Stützpunkt Nr. _____ (Bitte laufend durchnummerieren)			
	Straße			
	PLZ, Ort ④			
	Telefon		Fax	
	Name der Fachkraft am Stützpunkt		Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung ①			
	Ausbildung in der Brandmeldetechnik ②			
	Bisherige Praxis in der Brandmeldetechnik (Art und Dauer)			
	Name der weiteren Fachkraft am Stützpunkt		Geburtsdatum	
	Berufliche Ausbildung ①			
	Ausbildung in der Brandmeldetechnik ②			
	Bisherige Praxis in der Brandmeldetechnik (Art und Dauer)			
	Für weitere Stützpunkte bitte dieses Blatt kopieren.			
8	Brandmeldesystem (BMS) – entfällt bei den Phasen Planung (6.1) und/oder Abnahme (9)			
	Anerkennungs-Nummer ⑤		Inhaber der BMS-Anerkennung ⑤	
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			
	S			

VdS Schadenverhütung GmbH
Zertifizierungsstelle
Amsterdamer Str. 172-174

50735 Köln



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.